

Preisblatt Netznutzung Strom der FSEG

gültig ab dem 01.01.2013

Die Netznutzungsentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umlagen und Abgaben. Die nachfolgend aufgeführten Umlagen und Abgaben des vorgelagerten Netzbetreibers sind Höchstsätze und werden mit den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Umlagen nach KWK-Gesetz, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17 EnWG (Offshore) sowie die Konzessionsabgaben bei der Rechnungsstellung anteilig zu kürzen. Alle Entgelte und Preisbestandteile verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, derzeit 19%.

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netzentgelt	Arbeitspreis ct / kWh		
	■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	5,52	
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	9,72		
Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (je Zähler)	Messstellen- betrieb	Messung	Abrechnung
	€/ a	€/ a	€/ a
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	556,98	125,89	289,13
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	15,85	2,41	8,40

Umlage nach KWK-Gesetz

	Jahresverbrauch kWh	Aufschlag ct / kWh
	■ Letztverbrauchergruppe A	0 - 100.000
■ Letztverbrauchergruppe B	0 - 100.000	0,126
	ab 100.001	0,060
■ Letztverbrauchergruppe C	0 - 100.000	0,126
	ab 100.001	0,025

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

	Jahresverbrauch kWh	Aufschlag ct / kWh
	■ Letztverbrauchergruppe A	0 - 100.000
■ Letztverbrauchergruppe B	0 - 100.000	0,329
	ab 100.001	0,050
■ Letztverbrauchergruppe C	0 - 100.000	0,329
	ab 100.001	0,025

Letztverbrauchergruppe A

Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B

Jahresverbrauch > 100.000 kWh sofern nicht Letztverbrauchergruppe C

Letztverbrauchergruppe C

Jahresverbrauch > 100.000 kWh, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben



Preisblatt Netznutzung Strom der FSEG

gültig ab dem 01.01.2013

Konzessionsabgabe

	ct / kWh
■ Tarifkunden	1,59
■ Schwachlast	0,61
■ Sonderkunden	0,11

Umlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG - Offshore

	Jahresverbrauch kWh	Aufschlag ct / kWh
■ Für Stromentnahmen je Letztverbraucher	0 - 1.000.000 kWh	0,250
■ Für Stromentnahmen je Letztverbraucher	ab 1.000.001 kWh	0,050
■ Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen	ab 1.000.001 kWh	0,025

Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 – AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Netznutzer voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt, soweit und solange diese dem Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht noch nicht fest. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr.